



**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-43.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-06.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 17. April 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-26.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das „Studiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ und die Wörter „von § 5 Abs. 3“ durch die Wörter „des § 5“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „oder eng verwandt“ werden gestrichen.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „in einem eng verwandten Studiengang oder“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Zum Masterstudiengang International Software Systems Science kann außerdem zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang gemäß § 31 verfügt, das Kompetenzen im Umfang von mindestens 115 ECTS-Punkten gemäß den Modulen der Modulgruppen A1, A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Informatik: Software Systems Science der Universität Bamberg vermittelt. ²Die nach Satz 1 geforderten Kompetenzen umfassen

- Kompetenzen auf den Gebieten Mathematik, theoretische Grundlagen der Informatik oder Softwareanalyse in einem Umfang von mindestens 34 ECTS-Punkten,

- Kompetenzen auf den Gebieten Programmierung, Softwaretechnik oder Algorithmen und Datenstrukturen in einem Umfang von mindestens 33 ECTS Punkten,
 - Kompetenzen auf den Gebieten Datenbanksysteme, Rechner und Betriebssysteme, Informationssicherheit, Verteilte Systeme, Datenkommunikation oder Mobile Systeme in einem Umfang von mindestens 36 ECTS-Punkten
 - weitere Kompetenzen auf dem Gebiet Mathematik oder Informatik in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Bewerbern“ werden die Wörter „gemäß Abs. 1“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „vor“ wird das Wort „dem“ eingefügt.
 - ccc) Nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ werden die Wörter „gemäß Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Zugangsvoraussetzungen müssen“ durch die Wörter „Der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen muss“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden Abs. 3 bis 7.
4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anhangsbezeichnung werden die Wörter „Aufbau der Modulgruppen und Module“ durch die Wörter „Module und Modulgruppen“ ersetzt.
 - b) Der Abschnitt zur 1. Modulgruppe A1 Software Systems Science wird wie folgt gefasst:

„1. Modulgruppe A1 Software Systems Science

In der Modulgruppe A1 sind im Pflichtbereich Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten und im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
Pflichtbereich: 30 ECTS-Punkte			
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	mündlich (15 Minuten) oder schriftlich (60 Minuten)
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	Hausarbeit (3 Wochen) mit Kolloquium (20 Minuten)
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architecture and Middleware	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (15 Minuten)
PSI-AdvaSP-M	Advanced Information Security and Privacy	6	Klausur (90 Minuten)
KTR-GIK-M	Foundations of Internet Communication	6	Hausarbeit (4 Monate) mit Kolloquium (30 Minuten)
Wahlpflichtbereich: 0 bis 18 ECTS-Punkte			
DSG-DistrSys-M	Distributed Systems	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (15 Minuten)
DSG-SOA-M	Service-Oriented Architecture and Web Services	6	Hausarbeit (3 Monate) mit Kolloquium (15 Minuten)
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	Hausarbeit (4 Monate) mit Kolloquium (20 Minuten)
GdI-FP-M	Functional Programming	6	Klausur (90 Minuten)
GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6	Klausur (90 Minuten)
KTR-MAKV-M	Modeling and Analysis of Communication Networks and Distributed Systems	6	mündlich (30 Minuten)
KTR-MMK-M	Multimedia Communication in High Speed Networks	6	mündlich (30 Minuten)
KTR-Mobi-M	Mobile Communication	6	mündlich (30 Minuten)
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	mündlich (15 Minuten) oder schriftlich (60 Minuten)
SWT-ASV-M	Applied Software Verification	6	Hausarbeit (3 Wochen) mit Kolloquium (20 Minuten)
Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

“

- c) Der Abschnitt zur Modulgruppe A2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Text werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Module im Umfang von“ eingefügt sowie folgender Satz angefügt:

„Die in der Spalte „rT“ gekennzeichneten Module setzen eine regelmäßige Teilnahme voraus.“

- bb) In der Tabelle wird das Modul KInf-SemInf-M gestrichen sowie die Spalte „rT“ angefügt, in der beim Modul SNA-OSN-M ein „x“ eingetragen wird.
- d) Im Abschnitt zur Modulgruppe A3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Projektmodul“ die Wörter „im Fachgebiet“ eingefügt.
- e) Im Abschnitt d. Wahlpflichtbereich werden die Wörter „A1. A2 oder A3“ durch die Wörter „A1 oder A2“ ersetzt.

5. Die Tabelle in Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Modul DSG-IDistrSys-M wird die ID „DSG-IDistrSys-M“ durch die ID „DSG-IDistrSys-M*“ ersetzt.
- b) Folgendes Modul wird vor dem Modul DSG-SOA-M eingefügt:

”

DSG-DistrSys-M	Distributed Systems	6	x		x	x	SS, jährlich
----------------	---------------------	---	---	--	---	---	--------------

“

- c) Das Modul GdI-IFP* wird gestrichen.
- d) Folgendes Modul wird vor dem Modul GdI-AFP-M eingefügt:

”

GdI-FP-M (GdI-IFP*)	Functional Programming	6		x			WS, jährlich
------------------------	------------------------	---	--	---	--	--	--------------

“

- e) Beim Modul KInf-SemInf-M wird die ID „KInf-SemInf-M“ durch die ID „KInf-SemInf-M*“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

I. V.

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.